



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SWB - StW-WW-1/15

Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen",
Vergabepaxis für Glaserarbeiten bei Wiener Wohnen

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Vorgehensweise der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen" bei der Leistungsbeschaffung von Glaserarbeiten für den Zeitraum Jänner 2013 bis Juni 2014. Dabei war festzustellen, dass die meisten diesbezüglichen Rahmenverträge schon davor beendet waren und der letzte im November 2013 auslief, ohne dass ein neuer abgeschlossen worden wäre. Dies hatte zur Folge, dass die Glaserarbeiten von der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen" mittels Direktvergaben beauftragt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, zur Erlangung eines Rahmenvertrages für Glaserarbeiten, umgehend ein offenes Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz durchzuführen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	4
2. Rahmenverträge für Glaserarbeiten	4
3. Umfang der Direktvergaben.....	8
4. Ordnungsgemäße Unternehmensauswahl bei Direktvergaben	9
5. Transparente Unternehmensauswahl bei Direktvergaben.....	10
6. Wirtschaftlichkeit der Direktvergaben	10
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	12

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
EUR.....	Euro
exkl.	exklusive
Mio.EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
rd	rund
s.....	siehe
USt	Umsatzsteuer
Wiener Wohnen.....	Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen"
z.B.	zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Vergabepaxis für Glaserarbeiten bei Wiener Wohnen einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Vorgehensweise von Wiener Wohnen bei der Leistungsbeschaffung betreffend Glaserarbeiten, insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Beauftragung von Unternehmen, die Nachvollziehbarkeit der diesbezüglichen Entscheidungen sowie die ihr zugrunde gelegten wirtschaftlichen Aspekte. Die stichprobenweise Einschau erfolgte in Auftragserteilungen betreffend den Zeitraum von Jänner 2013 bis Juni 2014. Die Vergaben von Glaserarbeiten waren vergaberechtlich als Bauleistungen einzustufen.

Bei Wiener Wohnen handelt es sich um eine Unternehmung im Sinn der Wiener Stadtverfassung. Sie gehört daher zu jenen wirtschaftlichen Einrichtungen des Magistrats der Stadt Wien, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannte. Unternehmungen verfügen über ein eigenes Statut und sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, besitzen jedoch keine Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

2. Rahmenverträge für Glaserarbeiten

2.1 Für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten in Wohnhausanlagen (Standardleistungen) waren von Wiener Wohnen in einem offenen Verfahren Rahmenverträge für verschiedenste Bauleistungen, darunter auch Glaserarbeiten, abgeschlossen worden. Ein Rahmenvertrag ist vergaberechtlich als Auftrag zu qualifizieren, der nach den allgemeinen Regeln des Bundesvergabegesetzes als Liefer-, Dienst- oder Bauleistung in der Regel im offenen Verfahren zu vergeben ist. Er enthält bereits alle wesentlichen Vertragsbestandteile bzw. Bedingungen zur gegenseitigen Leistungser-

bringung, insbesondere die Abnahmeverpflichtung für die öffentliche Auftraggeberin bzw. den öffentlichen Auftraggeber gegenüber seiner Vertragspartnerin bzw. seinem Vertragspartner in allen vereinbarten Leistungspositionen. Der regelmäßig mit drei Jahren befristete, mit einmaliger Verlängerungsoption um weitere drei Jahre abgeschlossene Rahmenvertrag, wies gegenüber anderen Auftragsverhältnissen eine Besonderheit auf. Diese lag darin, dass das tatsächliche Ausmaß der aus zahlreichen Einzelleistungen bestehenden Gesamtleistung und die einzelnen Zeitpunkte der Abrufe bei Vertragsabschluss noch nicht endgültig feststanden. Vereinbarungsgemäß wurden die betreffenden Leistungen nach Bedarf von Wiener Wohnen bestellt.

Für die Laufzeit des Rahmenvertrages betreffend die Glaserarbeiten war vereinbart, dass sämtliche Standardleistungen durch Abrufe aus dem Rahmenvertrag ausschließlich von den bei der Ausschreibung siegreichen Unternehmen bezogen werden. Während eines aufrechten Rahmenvertrages waren Direktvergaben nur für jene Fälle zulässig, in denen Leistungen nachgefragt wurden, die nicht im Rahmenvertrag vorgesehen waren. Die Unternehmen, die derart mit Direktvergaben beauftragt wurden, konnten frei ausgewählt werden.

2.2 Die Vergabeverfahren für die Rahmenverträge für Glaserarbeiten wurden im Jahr 2005 eingeleitet. Die erste Zuschlagserteilung erfolgte im März 2006, der letzte diesbezügliche Rahmenvertrag lief im November 2013 aus.

Für die Anzahl der Rahmenverträge war die zum Zeitpunkt der Ausschreibung bestehende Organisationsstruktur der neun Kundendienstzentren von Wiener Wohnen maßgeblich. In ihren Geschäftsgebieten wurden jeweils die Wohnhausanlagen mehrerer Wiener Gemeindebezirke zusammengefasst. Für die Zwecke der Ausschreibung der Rahmenverträge wurden diese Geschäftsgebiete wiederum in zwei bzw. drei Gebietsteile untergliedert. Ziel war es, dadurch eine breitere Streuung von Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern zu erreichen, die Abhängigkeit von bloß einigen wenigen großen Unternehmen gering zu halten und auch Betrieben mit geringeren Kapazitäten eine Teilnahme an der Ausschreibung zu ermöglichen. Die Bieterinnen bzw. Bieter konnten sich daher entsprechend ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit für einen oder mehrere Gebietsteile bewerben. Die Beauftragungen erfolgten

nach dem Bestbieterprinzip und nach Gebietsteilen getrennt. Die Zuschlagskriterien setzten sich zu 90 % aus dem Preis, zu 5 % aus der Verlängerung der Gewährleistungsfrist und zu weiteren 5 % aus der Zertifizierung der Leistungserbringung zusammen.

Die 20 Rahmenverträge konnten nicht wie vorgesehen in allen Gebietsteilen zur gleichen Zeit abgeschlossen werden. Grund dafür war, dass von Bieterinnen bzw. Bietern in den diesbezüglichen Vergabeverfahren mehrfach Einsprüche vor dem Wiener Vergabekontrollsenat erfolgten und sich dadurch die Zuschlagserteilungen in den betroffenen Gebietsteilen erheblich verzögerten. Diese Zuschlagserteilungen erstreckten sich über einen Zeitraum von März 2006 bis Oktober 2007.

2.3 Nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten dreijährigen Rahmenvertragsdauer wurde von Wiener Wohnen für sämtliche Gebietsteile die vorgesehene Option zur einmaligen Verlängerung des Rahmenvertrages um drei Jahre gezogen. Ebenfalls aufgrund der Verzögerungen durch die erwähnten Vergabekontrollverfahren liefen diese verlängerten Rahmenverträge auch nicht gleichzeitig aus. Der letzte Rahmenvertrag für Glaserarbeiten war bis November 2013 gültig. In weiterer Folge hatte Wiener Wohnen bis zum Zeitpunkt der Einschau im Herbst 2014 für das gegenständliche Gewerk noch keinen neuen Rahmenvertrag ausgeschrieben. Die notwendigen Arbeiten für Standardleistungen wurden seither mittels Direktvergaben beauftragt. Diese erfolgten zunächst ausschließlich an die ehemaligen Rahmenvertragspartnerinnen bzw. Rahmenvertragspartner zu den ehemals vereinbarten Bedingungen. Eine gesonderte Angebotseinholung erfolgte nicht.

Aus vergaberechtlicher Sicht war anzumerken, dass diese Vorgangsweise durch einen Bescheid des Wiener Vergabekontrollsenates vom 30. Oktober 2008 - in Bezug auf andere Gewerke - als zulässig erachtet wurde.

Die bis März 2014 gewählte Vorgangsweise der Beibehaltung der Rahmenvertragsbedingungen war Wiener Wohnen zufolge aus verwaltungsökonomischen Gründen notwendig. Dies deshalb, weil unter den damaligen internen Rahmenbedingungen der Arbeitsaufwand für gesonderte Vergabeverfahren für jedes Jahr tausende ähnli-

cher Beschaffungsvorgänge in verschiedensten Gewerken administrativ nicht zu bewältigen gewesen wäre.

Höhere Preise als in den abgelaufenen Rahmenverträgen seien von Wiener Wohnen nur über ausdrückliches Verlangen eines einzelnen Unternehmens und auch dann nur für die konkrete Leistung akzeptiert worden. Sie wurden generell auch nicht allen in Betracht kommenden Unternehmen gewährt. Sollte ein Unternehmen nicht bereit gewesen sein, zu den übrigen in den abgelaufenen Rahmenverträgen vorgesehenen Konditionen zu arbeiten, sei der betreffende Einzelauftrag an ein anderes geeignetes Unternehmen direkt vergeben worden.

Praktisch wurden die Leistungsbestellungen wie bisher durch die Referentinnen bzw. Referenten in den Kundendienstzentren (jetzt: Gebietsteile) elektronisch über SAP vorgenommen, wobei für diese ausschließlich der Zugriff auf die voreingestellten, ehemaligen Rahmenvertragspartnerinnen bzw. Rahmenvertragspartner möglich war. Die Direktvergabe an ein anderes Unternehmen war daher für Standardleistungen im konkreten Beschaffungsfall bis März 2014 in der Regel nicht möglich. Insofern änderte sich lediglich die Art der Leistungsbeschaffung. Während früher im Zeitraum aufrechter Rahmenverträge ein Abruf aus diesen erfolgte, war der betreffende Beschaffungsvorgang nunmehr vergaberechtlich als Direktvergabe zu qualifizieren. Auch die Wiener Wohnen-interne Regelung, dass ab gewissen Wertgrenzen weitere Videnden bzw. Genehmigungen vorgesehen waren, blieb insoweit bestehen.

Diese Vorgangsweise im Hinblick auf Direktvergaben erfolgte bis zum Inkrafttreten einer neuen internen Dienstanweisung mit 25. März 2014. Mit dieser wurden Direktvergaben ohne Angebotseinholung grundsätzlich untersagt. Die einzige Ausnahme bildete die Beschaffung von Leistungen zur Behebung von betriebsbehindernden Gebrechen. In solchen Fällen konnten weiterhin die ehemaligen Rahmenvertragspartnerinnen bzw. Rahmenvertragspartner zu den seinerzeitigen Bedingungen beauftragt werden.

Hauptanwendungsfall von Standardleistungen waren Reparaturarbeiten bzw. Aufträge im Zuge von Aufkategorisierungen einzelner Wohnungen. Dies war regelmäßig dann der Fall, wenn in einer bestimmten Wohnhausanlage eine bestimmte Wohnung

frei geworden war. Wiener Wohnen war dabei bestrebt, möglichst rasch die erforderlichen Arbeiten zu beauftragen und durchführen zu lassen, um die frei gewordenen Wohnungen möglichst umgehend einer Wiedervermietung zuführen zu können. Dabei wurde der für die Arbeiten anfallende Aufwand aus dem Erhaltungsbeitrag der jeweiligen Wohnhausanlage, in welcher sich die betreffende Wohnung befand, abgedeckt.

3. Umfang der Direktvergaben

3.1 Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass im Jahr 2013 und im ersten Quartal 2014 Direktvergaben für Standardleistungen betreffend Glaserarbeiten ausschließlich an jene Unternehmen erfolgten, die Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner der abgelaufenen Rahmenverträge waren. Auf diese Art erfolgten im Jahr 2013 einschließlich dem ersten Quartal 2014 rd. 5.000 Direktvergaben an sechs Unternehmen. Das Auftragsvolumen betrug hierfür rd. 2,30 Mio.EUR (exkl. USt).

Im gleichen Zeitraum wurden für Leistungen des gegenständlichen Gewerks, die nicht vom ausgelaufenen Rahmenvertrag umfasst waren, rd. 800 Direktvergaben zu insgesamt rd. 440.000,- EUR (exkl. USt) durchgeführt. Die Aufträge ergingen an zwei der sechs ehemaligen Rahmenvertragsunternehmen sowie an vier weitere Unternehmen. Auffällig war, dass ein einziges Unternehmen mehr als die Hälfte dieser Direktvergaben erhielt, was rd. 70 % des Auftragsvolumens ausmachte.

3.2 Mit 25. März 2014 traten infolge der erwähnten Dienstanweisung wesentliche Neuerungen in Bezug auf Direktvergaben in Kraft. Sie waren insbesondere gekennzeichnet durch die Abkehr von Direktvergaben ohne Angebotseinholung auf Basis abgelaufener Rahmenverträge. Sie waren seither - wie bereits erwähnt - nur mehr in Ausnahmefällen, nämlich ausschließlich bei betriebsbehindernden Gebrechen, zulässig.

Anstelle des oben beschriebenen Systems der Direktvergaben wurden seit März 2014 für Standardleistungen gewerkspezifische Vorauswahllisten von Unternehmen, die intern als "Pool" bezeichnet wurden, erstellt. Dieser diente dazu, dass künftig in Perioden, in denen ein Bezug habender Rahmenvertrag ausgelaufen ist und noch kein neuer abgeschlossen wurde, eine entsprechende Streuung von geeigneten Un-

ternehmen zur Erbringung von Standardleistungen besteht, auf die im Bedarfsfall mittels Direktvergaben zurückgegriffen werden kann. Im Gegensatz zu den erwähnten Rahmenvertragsausschreibungen war eine Zuteilung der in den Pool eingetragenen Unternehmen nach Gebietsteilen nicht vorgesehen.

Der Pool für Glaserarbeiten stand ohne Einschränkung der Teilnehmerzahl allen interessierten Unternehmen offen. Eine Eintragung in den Pool konnte ein Unternehmen über Initiativbewerbung bei Wiener Wohnen bzw. durch internen Vorschlag aus den Gebietsteilen von Wiener Wohnen erlangen. Von Wiener Wohnen wurde ein Unternehmen dann in den Pool aufgenommen, wenn die erforderliche Gewerbeberechtigung und kein allgemeiner vergaberechtlicher Ausschlussgrund vorlagen. Weitere Bedingungen bestanden nicht. Die Eintragung war für jeweils drei Monate vorgesehen und konnte verlängert werden.

3.3 Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung erfolgten im zweiten Quartal 2014 für dringende Leistungen, insbesondere solche zur Behebung von betriebsbehindernden Gebrechen, insgesamt rd. 130 Direktvergaben, an insgesamt fünf Unternehmen. Diese basierten weiterhin auf den ausgelaufenen Rahmenverträgen.

Der Großteil der übrigen Direktvergaben in diesem Quartal erfolgte für standardisierte Instandsetzungsleistungen - insgesamt rd. 800 - an acht Unternehmen aus dem Pool. Ihr Auftragsvolumen betrug rd. 320.000,- EUR (exkl. USt). Auffällig war allerdings, dass zwei der elf beauftragten Unternehmen rd. 90 % des gesamten Auftragsvolumens erhielten.

4. Ordnungsgemäße Unternehmensauswahl bei Direktvergaben

Direktvergaben können gemäß Bundesvergabegesetz formfrei, also ohne Beachtung aufwendiger Verfahrensschritte, an ein Unternehmen erfolgen. Dennoch haben Direktvergaben, wie alle Vergabeverfahren, unter Beachtung des Diskriminierungsverbotes entsprechend den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bieterinnen bzw. Bieter zu erfolgen. Die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit muss bei Direktvergaben spätestens zum Zeitpunkt des Zuschlags vorliegen.

Das bedeutet, dass allen interessierten Unternehmen die gleiche Chance zur Erlangung eines Auftrages eingeräumt werden sollte. Die Schaffung des erwähnten Pools für Glaserarbeiten steht mit den vergaberechtlichen Grundsätzen dann im Einklang, wenn dieser für alle interessierten Unternehmen offen ist und die Aufnahme keiner besonderen auftragsbezogenen Präqualifikation unterliegt. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien erfüllten die von Wiener Wohnen verlangten lediglich unternehmensbezogenen Eignungsnachweise diese Voraussetzung.

Alle übrigen vergaberechtlich vorgesehenen Eignungsnachweise wie z.B. hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wurden von Wiener Wohnen erst für den Fall einer möglichen konkreten Beauftragung angefordert. Diese Vorgehensweise entsprach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes für Direktvergaben.

5. Transparente Unternehmensauswahl bei Direktvergaben

Ab März 2014 hatte grundsätzlich die Beauftragung eines in den Pool aufgelisteten Unternehmens zu erfolgen. Die Aufnahme eines Unternehmens in den Pool erfolgte durch Vorschlag eines der vier Gebietsteilnehmer bzw. des Bereichsleiters der technischen Hausverwaltungsabteilung von Wiener Wohnen. Für eine wirksame Eintragung bedurfte es der Zustimmung des Koordinators Technik von Wiener Wohnen. Diese war erst nach Vorprüfung durch die Dezernatsleiterin Vergabewesen und Genehmigung durch den Bereichsleiter Auftragswesen vorgesehen.

Auf diese Weise erfolgte eine Prüfung des vorgeschlagenen Unternehmens durch mehrere Hierarchieebenen von Wiener Wohnen, wobei die Ebene des Koordinators Technik unmittelbar unterhalb der Direktion angesiedelt war. Durch diese Vorgehensweise war das Vieraugenprinzip organisatorisch sichergestellt.

6. Wirtschaftlichkeit der Direktvergaben

Ein Grundprinzip des Vergaberechtes ist die Erzielung angemessener Preise bei Auftragsvergaben durch die Abhaltung eines Wettbewerbes. Davon abweichend sind für geringwertige Auftragsvergaben aus verwaltungsökonomischen Gründen Beschaffungen mit geringerem bzw. ohne Wettbewerb zulässig. Hierbei handelt es sich allerdings um Ausnahmeverfahren.

Insbesondere bei standardisierten Leistungen wird grundsätzlich durch ein offenes Verfahren der größtmögliche Wettbewerb erreicht, wodurch das wirtschaftlichste Ergebnis erwartet werden kann. Aus diesem Grund sollten jedenfalls in Bezug auf Bauleistungen aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien Direktvergaben stets die Ausnahme bleiben und offene Verfahren den Regelfall darstellen.

Nach Angabe von Wiener Wohnen stellte die Vergabe mittels Direktvergaben für Glaserarbeiten eine notwendige Übergangslösung bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages dar. Anzumerken war allerdings, dass für das gegenständliche Gewerk der letzte Rahmenvertrag im November 2013 auslief, ohne dass seither ein neuer ausgeschrieben worden wäre.

Da Wiener Wohnen durch die nicht rechtzeitige Ausschreibung eines neuen Rahmenvertrages für Glaserarbeiten in einem offenen Verfahren nunmehr auf Direktvergaben angewiesen war, sollte dem Wettbewerb unter Bieterinnen bzw. Bietern zumindest durch eine breit gestreute Palette an Unternehmen, die für die gegenständliche Standardleistung geeignet sind, Rechnung getragen werden. Auf diese Weise könnte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien bei Direktvergaben noch am besten dem Entstehen eines Kreises von bevorzugten Unternehmen vorgebeugt und damit einhergehend eine Einengung des Marktes unterbunden werden.

Die Einschau zeigte, dass von grob abgeschätzt in Wien verfügbaren rd. 60 Unternehmen des untersuchten Gewerks im Jahr 2013 und den ersten beiden Quartalen 2014 lediglich elf verschiedene beauftragt wurden. Anzumerken war, dass bei den 2005 bis 2007 ausgeschriebenen Rahmenverträgen für Glaserarbeiten insgesamt 24 Unternehmen ein Angebot gelegt und somit ihr Interesse bekundet hatten. Dies lässt auch erkennen, dass nicht alle Unternehmen an einer Auftragserteilung seitens Wiener Wohnen interessiert sind.

Im zweiten Quartal 2014 - jenes, für das bereits der Pool an eignungsvorgeprüften Unternehmen bestand - wurden lediglich acht Unternehmen mit Direktvergaben beauftragt. Der Pool selbst umfasste zum damaligen Zeitpunkt zehn Unternehmen. Der Stadtrechnungshof Wien stellte in diesem Zeitraum eine deutliche Konzentration auf

wenige Unternehmen fest. Rund zwei Drittel aller Aufträge wurden an ein einziges Unternehmen vergeben. Etwa 90 % der Auftragssumme für Direktvergaben für Glaserarbeiten ergingen an lediglich zwei Unternehmen. Die dargestellte Konzentration des Auftragsvolumens auf lediglich zwei Unternehmen sah der Stadtrechnungshof Wien als nicht wettbewerbsfördernd an.

Es wurde daher empfohlen, umgehend ein offenes Verfahren gemäß Bundesvergabe-gesetz zur Erlangung eines Rahmenvertrages durchzuführen.

Wenn bis dahin für derartige Leistungen weiterhin Direktvergaben durchgeführt werden, sollte das Potenzial des Marktes in Bezug auf geeignete Unternehmen genutzt werden und die Aufträge auf mehr Unternehmen als bisher verteilt werden.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, zur Erlangung eines Rahmenvertrages betreffend Glaserarbeiten, umgehend ein offenes Verfahren gemäß Bundesvergabe-gesetz durchzuführen (s. Pkt. 6).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Die Ausschreibung für den Rahmenvertrag "Glaserarbeiten" ist bereits in Vorbereitung und die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2015 erfolgen.

Empfehlung Nr. 2:

Bei Direktvergaben betreffend Glaserarbeiten sollte das Potenzial des Marktes an geeigneten Unternehmen genutzt werden und die Aufträge auf mehr Unternehmen als bisher verteilt werden (s. Pkt. 6).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen:

Eine möglichst breite Streuung der Auftragserteilung war der Grundgedanke der gewählten Vorgangsweise. Die Anzahl der Unternehmen, die zur Beauftragung herangezogen werden können, konnte seit dem Zeitraum der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien erweitert werden.

Somit wurde der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien Folge geleistet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Februar 2015